

An die

Wirtschaftsuniversität Wien

z.Hd. Frau Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin

via E-Mail

[edeltraud.hanappi-egger@wu.ac.at](mailto:edeltraud.hanappi-egger@wu.ac.at)

Wien, am 30.01.2022

Betreff: 2G-Regel an der WU-Wien ab 01.03.022

Sehr geehrte Frau Rektorin!

Zahlreiche Studenten / innen haben sich mit der Bitte um Unterstützung an unsere Partei MFG – Österreich gewandt.

Sie haben festgelegt, dass ab 01.03.2022 ein Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien nur für Personen zugelassen ist, die die 2G-Regel erfüllen, wobei das Online- Angebot für Ungeimpfte gestrichen wird.

Damit verweigern Sie gleichheitswidrig ungeimpften Personen das Grundrecht auf Bildung und auf Erwerbsfreiheit und verstoßen gegen den Schutz des Privat- und Familienlebens sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die ausschließlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 bedingt „zentral zugelassenen Impfstoffe“ bezeichnen gentherapeutische Eingriffe. Wesentliche Studien zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen solcher Eingriffe liegen nicht vor.

Die von der WHO mit Stand 08.01.2022 veröffentlichten Zahlen zu gemeldeten Impfschäden, nämlich 2.933.902 Nebenwirkungen einer „Covid-19 Schutzimpfung“, belegen den Eingriff in das Grundrecht auf Leben.

In der Datenbank der EMA finden sich mit Stand Mitte Jänner 2022 insgesamt 1.354.500 Nebenwirkungsfälle, davon 20.957 Todesfälle, 28.630 werden als lebensbedrohlich gelistet, 119.437 in der Kategorie längerer Krankenhausaufenthalt, 59.664 behindernd, 387.431 schwerwiegend, und 586.649 finden sich schließlich in der Kategorie ernste Nebenwirkungen. Das BASG verzeichnet in Österreich zum Stand 31.12.2021 insgesamt 42.618 Fälle von vermuteten Nebenwirkungen.

Nachdem tatsächlich nur 1 bis 10 % der Impfschadensfälle gemeldet werden, ist die tatsächliche Zahl der Impfschadensfälle um ein Vielfaches höher.

Im Vergleich dazu wurden 6.905 Impfschadensfälle bei der Pockenimpfung - die tatsächlich eine Impfung ist – seit 1968 gemeldet.

Die Resolution des Europarates, Nr. 2361, vom 27.01.2021 verbietet jedwede Diskriminierung von ungeimpften Personen und eine Impfung als Eintrittsvoraussetzung in das öffentliche, gesellschaftliche und berufliche Leben.

Da die Testphasen der „Covid-19 Impfstoffe“ nicht abgeschlossen sind – derzeit läuft die Testphase 3 – nimmt jeder, der sich einer solchen Behandlung unterzieht, an einem breit angelegten Gen-Experiment teil. Eine solche Teilnahme muss nach umfassender Aufklärung der teilnehmenden Personen immer freiwillig, ohne Täuschung, Betrug und Zwang erfolgen, andernfalls wird gegen den Nürnberger Kodex aus 1947 verstoßen.

Im Fall von Impfschadensfällen, die aufgrund Ihrer Zwangsmaßnahmen verursacht werden, stehen den geschädigten Personen Rechtsansprüche zu.

Bevor wir rechtliche Schritte einleiten, geben wir Ihnen als verantwortliche Person die Gelegenheit,

- uns die Rechtsgrundlage sowie
- die evidenzbasierte Faktenlage für die angeordneten Maßnahmen sowie
- den Sachverhalt, dass eine Covid-19 Pandemie vorliegt (§ 1 Abs. 2. 2.C-HG), nachzuweisen.

Wir sehen Ihrer Veranlassung

**bis spätestens 11.02.2022 (einlangend)**

entgegen.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass wir die Korrespondenz mit Ihnen öffentlich stellen.

Wir zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Michael Brunner eh.

Im Namen des Bundesvorstandes MFG Österreich